

„Geistiges Eigentum“ als Symbol der Freiheitsbewegungen

■ VON ENJOTT SCHNEIDER

Bei den deutschlandweiten „Clubtarif“-Protesten am 6. September hat mich am schmerzlichsten berührt, wie selbst Politiker und Parteien sich unreflektiert an der von der DeHoGa inszenierten (und mit falschen Extremrechnungen fundierten) *bashing*-Kampagne beteiligten: mit einer kurzen Bezugnahme auf die STAGMA im III. Reich gelang es sogar, die GEMA als faschistoide Gesellschaft zu brandmarken und sich (durch entsprechende Rufe laut lobend) als Teil einer essentiellen Antifa-Bewegung zu erhöhen. Im rechten Licht gesehen ist hierbei Vieles marginal gewesen (die zu hohe 10%-Abgabe von der Eintrittsgeldern erwies sich nach einer von der Clubszene selbst vorgelegten Studie als nur 1,7% des realen Abendumsatzes; deutschlandweit geht es um ein jährliches Lizenzpaket der 3000 Clubs/Discos/Dancefloors von „nur“ sechs Millionen Euro, was nur ein Splitter im Vergleich zu den jährlich „ohne Protest“ erwirtschafteten 844 Millionen Euro sind.

Es tut mir persönlich weh, wenn die GEMA als faschistischer Verein aus unbeweglichen grauen Betonköpfen apostrophiert wird...

Für mich ein Grund, hier einmal den emanzipatorischen Gestus innerhalb der Geschichte von „geistigem Eigentum“ und Verwertungsgesellschaften zu skizzieren.

GANZ AKTUELL

Bei der Welturheberkonferenz der CISAC im Juni 2012 in Dublin war der positive freiheitliche Impetus zu spüren, wenn junge Demokratien (eben aus Diktaturen oder kleinen Bananenrepubliken hervorgegangen) es endlich schaffen, das Urheberrecht - wichtiger Grundstein der Presse- und Meinungsfreiheit - als staatlich verankern zu können. Da wurden z.B. in Afrika (Nigeria u.a.) Verwertungsgesellschaften gegründet, die - noch in 3-4 provisorischen Baracken amtierend - den Kampf gegen Major-Labels und Datenkonzerne aufnehmen wollen. Umgekehrt war unmittelbar zu

erleben, wie demokratischer Schwund und wiederaufbrechende Diktatur (etwa in den von Kasachstan oder Indonesien vorgelegten Berichten) sofort zur Beschneidung von Meinungsfreiheit, von Recht auf geistiges Eigentum führt und die Urhebertverbände angegriffen oder verboten werden.

HISTORISCH

Diesen Zusammenhang der Entwicklung des Schutzes von „Geistigem Eigentum“ und der Entwicklung von Fortschritt und Freiheit (ob französische Revolution oder amerikanische Declaration of Independence) finden wir auch in den geschichtlichen Fakten wieder. Wenn deshalb heute „geistiges Eigentum“ infrage gestellt wird, dann geht es nicht „nur“ um Komponisten- oder GEMA-Probleme, sondern es ist ein Indikator, dass wir wieder zu feudalen und diktatorischen Mentalitätsstrukturen zurückfallen, - unsere Freiheit des Ausdrucks und der Meinung geht in der aggressiv-kapitalistischen Reglementierung der Menschen durch Konzerne, internationalisiertes Kapital und Profitmaximierung zugrunde.

Im Folgenden will ich daher einige geschichtliche Stationen markieren, die helfen sollen, den kulturellen und demokratischen Wert von Autorenschaft und geistigem Eigentum sinntief zu verstehen. Dabei verweise ich auf das lesenswerte Buch des Aufsichtsvorsitzenden der schwedischen STIM, Gunnar Petri: „The Composer's Right. A History of the Value of Music“ (Stockholm 2002).

Angefangen hat es - weil der Schutz von Autorenrechten eine genuin westliche Erfindung war - in der griechischen Antike. Als zum Beispiel die Stadtväter von Athen 330 v. Chr. die Manuskripte der Dramen von Aischylos, Sophokles und Euripides in die Stadtarchive holten, geschah das nicht nur zum Schutz der Autoren, sondern auch der Werke, die man vor Kürzung und Entstellung urtextlich bewahren wollte. In der nachantiken Zeit des „grauen“ christlichen Mittelalters herrschte dann meist das

Dunkel einer urheberschaftlichen Anonymität vor.

Erst in der europäischen Renaissance (1350-1600) traten die Autoren wieder aus dem Grau hervor: statt „anonymus“ trat der Eigenname hervor, die Ich-Form gab es in Literatur, das Selbstporträt in der Malerei, den eigenen Gefühlausdruck in der Musik (etwa in Minneliedern und Madrigalen). Dantes „Göttliche Komödie“ (an Vergil anknüpfend) profitierte 1472 von Gutenbergs eben erfundenem Buchdruck; die unglaubliche neuartige Verbreitung trug bei, Dante als „Genie“ anzusehen, dessen Name unabdingbar nun mit einem Werk verknüpft war. Der Notendruck folgte dem Buchdruck nur zögerlich, ist aber seit Venedig 1469, Spanien 1480, Deutschland 1501, dann in Frankreich und England dominant. Von allen Komponistenfiguren jener Zeit (auch Martin Luthers Reformation basierte auf geschützten Druckausgaben von Büchern und Noten) war Orlando di Lasso (1532-1594) eine herausragende Autorengroße: 1575 vom französischen König oder 1581 von Kaiser Rudolf II erhielt Lasso den persönlichen Schutz seiner Werke (z.B. vor Nachdruck). Er war damit als Künstler finanziell unabhängig und konnte seine Werke kontrollieren.

In den folgenden Jahrhunderten lässt sich eine Gabelung erkennen. Eine englisch-amerikanische Auffassung des Urheberrechts und eine kontinentaleuropäische Auffassung.

ANGLO-AMERIKANISCHER RAUM

Die Aufklärung, also eine fortschrittliche Philosophie der Zukunft, bestimmte u.a. in der Figur von John Locke (1632-1704), der dann auch Voltaire, Kant oder Fichte beeinflusste, die neuen Ideale: Pressefreiheit, Toleranz, Persönlichkeitsrecht. Der Wert eines Werks ist nach Locke vor allem durch „Originalität“ bestimmt. 1710 erfolgte das erste Copyright-Gesetz von Queen Anne, das die bis dahin bestimmenden Verleger gegenüber den rechtlosen Autoren zwar einschränkte, aber immer noch bevorzugte. Der Druck war für jeden Schutz die Voraussetzung. Ein Manuskript blieb kategorial

ungeschützt. Für den Notendruck erreichte Notenstecher William Hogarth 1735 mit dem von ihm beim Parlament durchgesetzten „Engraving Copyright Act“ eine 14-jährige Schutzfrist für Veröffentlichungen.

Dass der in England lebende Bach-Sohn Johann Christian Bach in seinem aufsehenerregenden Kampf gegen Raubdrucke bei Gericht juristische Hilfe von Richter Lord Mansfield erhielt, war für den emanzipativen Unterton der Entwicklung von Autorenrechten wiederum typisch: Mansfield hatte sich auch gegen Sklaverei eingesetzt und diese als rechtswidrig durchsetzen können.

In der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 spielte folgerichtig das Ideal des geistigen Eigentums eine wichtige Rolle; 1783 und 1786 wurden copyright-Gesetze in allen 13 Staaten durchgesetzt. Ein Artikel der amerikanischen Verfassung von damals blieb bis heute unverändert, - „to promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times, to authors and inventors, the exclusive right to their writings and discoveries“. Wie im Erlass von Queen Anne, so bezog sich auch das amerikanische Copyright nur auf gedruckte, d.h. also auf verlegte Werke und übertrug damit Verlegern große Macht.

DER KONTINENTAL-EUROPÄISCHE RAUM

Auch in Paris hatten die Verleger zunächst eine Monopolstellung. Gegen sie stritt mit großem Erfolg Louis d'Héricourt, der als erster offen von „geistigem Eigentum“ und den Eigentumsrechten der Autoren (losgelöst von Inverlagnahme) sprach. Schon in vorrevolutionärer Zeit war damit Recht in der Person des Schöpfers zentralisiert, der alles kontrollieren sollte.

Der kunstinteressierte König Ludwig XVI. nimmt in der Geschichte des Urheberrechts eine wichtige Rolle ein, indem er im Erlass von 1776 betonte, dass ein Werk seinem Schöpfer gehöre, er aber gegen Kosten dessen Verwertung einem Verleger überlassen könne. Werke sollen nicht mehr für alle Ewigkeit einem Erstverleger zugesprochen sein, sondern der Autor kann frei auch andere Verleger seiner Wahl bestimmen. – Berühmt ist die Rolle von

Pierre Augustin de Beaumarchais (1732-1799), dem Autor von „Hochzeit des Figaro“ und „Barbier von Sevilla“, dessen Biographie auch die unmittelbare Verstrickung der Urheberrechtsentwicklung mit der französischen Revolution zeigt. Er war zunächst erfolgreicher Uhrmacher und hatte eine wegweisende Erfindung für sekundenpräzise Taschenuhren entwickelt, - die er bei der Akademie der Wissenschaften gegen Imitatoren erfolgreich durchzusetzen wusste.

Auf Beaumarchais geht auch die bis heute gültige 10%-Urheberabgabe der Abendkasse bei Nutzung theatralischer Werke zurück. 1777 veranstaltete er ein berühmtes Dinner mit 23 bedeutenden Autoren von Rousseau bis Diderot, - wo von der Diskussion der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung bis zur Gründung der SACD (Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques) Wichtiges geschah. Als 1789 bei der Revolution die Bastille gestürmt wurde, fielen hier auch die feudalen Privilegien der Verleger fort und Autoren hatten neue Freiheit. Bei der Erklärung der Menschenrechte im selben Jahr wurden jedem Bürger das freie Rederecht und die Freiheit, zu schreiben und zu publizieren zugestanden. Ebenso wurde hier eine Schutzfrist für Werke bis fünf Jahre nach dem Tod des Urhebers eingeführt.

Im Januar 1791 wurde nicht nur diese Schutzfrist von der Nationalversammlung beschlossen und vom König unterzeichnet, sondern auch Artikel 3, der besagte, dass zu Lebzeiten eines Autors nur mit seiner schriftlichen Einverständniserklärung Werke öffentlich aufgeführt werden durften. – Dass bald darauf mit dem diktatorischen Regime von Napoleon diese fortschrittlichen Regelungen wieder eingeschränkt oder zurückgenommen wurden, zeigt wieder die enge Verzahnung von Urhebergedanke und Freiheitsgedanke!

Wegen seiner Zersplitterung in Kleinststaaten brauchte der deutschsprachige Raum mehr Entwicklungszeit als etwa England oder Frankreich. Doch setzte hier eine mächtige Strömung ein, die von dem Aufklärungs-Komponisten Johann Mattheson (1681-1764, einem Schüler von John Locke) bis zu Immanuel Kant (1724-1804), Johann Gottlieb Fichte (1762-1814),

Anselm von Feuerbach (1775-1833) oder Friedrich Hegel (1770-1821) bedeutendes Gedankengut exponierte. Kant etwa unterschied in „Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ (1793) klar zwischen körperlicher Form und geistiger Form von Eigentum. Offensichtlich ist wiederum, wie zensierend-diktatorische Kräfte wie etwa der konservative Kanzler Clemens von Metternich immer wieder das Recht auf Urheberschaft und Meinungsfreiheit zerstörten.

Beim Notendruck revolutionierte Verleger Johann Breitkopf mit dem Notensatz aus variablen Elementen das Musikgeschäft und brachte große Dynamik. Raubkopien waren aber die Norm. Mozarts Berühmtheit beispielsweise basierte weitgehend auf Raubdrucken, obwohl er selbst sehr vorsichtig war und Kopien seiner Werke nur in seiner Gegenwart anfertigen ließ. Beethoven war gegenüber Verlegern schon besserer Geschäftsmann und schaffte es beispielsweise, seine „Missa Solemnis“ drei Verlegern anzubieten, bis er die gewünschte Bezahlung ausgehandelt hatte. Auch Goethe schaffte es 1825 bei der Konföderiertenversammlung, für mehrere Staaten seine Gesamtausgabe gegen Nachdrucke schützen zu lassen. Der preußische Staat verhandelte auf diesem Gebiet erfolgreich mit 33 anderen Staaten (ohne Österreich) und erließ 1837 das preußische Gesetz „Zum Schutz des Eigentums an Werke der Wissenschaft und Kunst“, - einem sehr modernen Urheberrechtsgesetz, das schon eine Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tod kannte.

An dieser Stelle will ich eine chronologische Skizzierung der schneller und vielfältiger werdenden Entwicklung des Schutzes von geistigem Eigentum abbrechen. Meilensteine waren sicher die Gründungen von Autorengesellschaften (Verwertungsgesellschaften) wie die französische SACEM von 1851 (die schon 1864 viele Tausend Autoren repräsentierte und der damals auch Richard Wagner und Giacomo Rossini angehörten), die italienische SIAE 1882, die österreichische AKM 1897. Die englische PRS (Performing Right Society) und die amerikanische ASCAP (American Society of Composers, Authors

and Publishers) wurden beide erst 1914 gegründet. Die deutsche GEMA ging 1903 aus der GDT (Genossenschaft Deutscher Tonsetzer) hervor und wurde stark vom Komponisten Richard Strauss initiiert. Sie wurde noch im selben Jahr durch die AFMA (Anstalt für Musikalisches Aufführungsrecht) ergänzt. Dass nach 1933 die Nationalsozialisten mit der Zusammenfassung in der STAGMA die Idee einer Freiheit des geistigen Eigentums zensierten und gängelten (Richard Strauss fiel nicht nur wegen seiner Zusammenarbeit mit dem jüdischen Schriftsteller Stefan Zweig schnell in Ungnade), zeigt wiederum die Analogie von Freiheitsgedanke und Urheberrecht. Typisch auch, dass in der zensurfreudigen Sowjetunion erst im Mai 1972, als Richard Nixon (USA) und Leonid Breschnew (UDSSR) ein Wirtschaftsabkommen unterzeichneten, eine Art Frühling für Schutz des geistigen Eigentums einsetzte und Lizenztausch mit dem Ausland möglich wurde.

Als bedeutsam darf aus der Geschichte mitgenommen werden, dass alle diesbezüglichen Gesellschaften seit dem 18. Jh. immer Berufsverbände waren. Die aktuellen Vorwürfe, die GEMA handle undemokratisch, wenn sie zwischen ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern mit diversiertem Mitspracherecht unterscheidet, sind aus dieser Tradition abgeleitet. Nur „Berufsmusiker“ (Menschen, die vorwiegend mit der Nutzung ihrer Werke ihr Geld verdienen) waren die Motoren. Manfred Gillig-Degrave (Chefredakteur Musikwoche) hatte das eben im August schön auf den Punkt gebracht: „Die Dreiteilung der GEMA-Mitglied-

schaft... spiegelt die unterschiedliche Ertragskraft wieder. Einem Hobbykomponisten mag dies undemokratisch erscheinen. Doch auch gelegentliche Heimwerker bestimmen nicht über die Satzung einer Handwerkerinnung mit – sie sind nicht einmal Mitglieder.“

Der Schutz des geistigen Eigentums hat als sensiblen Indikator die angemessene Vergütung, - und hier ist Horrorszenario überall. Weit massiver als das (momentan von Tarifgegnern) laut propagierte und angekündigte „Clubsterben“ ist ein „Komponistensterben“ schon in krasser Endphase: kaum ein Komponist kann mehr „angemessen vergütet“ überleben, - egal ob er Schlager, Dancetitel, Streichquartette, Opern oder Jazzstücke erfindet! Den Wert der Kreativität muss unsere Gesellschaft neu denken und stabilisieren, - statt hier nach Flatrate und „all you can eat“ zu schreien. Es geht nämlich bei Urhebern (das gilt auch für Schriftsteller, Journalisten oder Fotografen) „Gratis in die Armut!“ Gerade bei der Piratenpartei, bei den Linken und beim Bündnis Grüne, die sich bei den Rufen nach „Freiheit im Netz“ und Abschaffung der Schutzfristen besonders aus dem Fenster gelehnt hatten, wird neuerdings beteuert, dass man ja „für das geistige Eigentum“ sei. Nur! – Die wirtschaftliche Rückseite des geistigen Eigentums ist ja die „angemessene Vergütung“. Und hier sieht es zunehmend schlimm aus: Die Clubs halten (wie oben gesagt) 1,7% des Gesamtumsatzes als Urheberabgabe schon als nicht hinnehmbar; im online-Bereich bietet SIMFY z.B. einen Abo-Tarif von 4,99 EUR an, womit man dann Zugriff auf 16 Millionen Musiktitel hat. Da bleiben

pro Titel (und das teilen sich Komponisten, Textdichter und ausübende Künstler) gerade noch 0,000005 EUR Cent. Schöne neue Digitalwelt. Oder formuliert mit Sven Regener von der Band „Elements of Crime“ in seinem inzwischen legendär gewordenen Interview beim BR: „Ein Geschäftsmodell, das darauf beruht, dass diejenigen, die den Inhalt liefern, nichts bekommen, ist kein Geschäftsmodell – das ist Scheiße!“

Dennoch habe ich Hoffnung: Wir leben (wie damals bei Einführung des Buchdrucks 1453) in einer Umbruchphase und sind – aus Gründen des kulturellen Selbsterhalts – lernfähig. Wir müssen für das digitale Surfen Methoden eines simplen micropayments finden und müssen definieren, was kostenfrei sein soll (Grenzen der persönlichen Kopie, des Info-Surfens (das worldweb als wichtiges „kulturelles Schaufenster“), der persönlichen Werbung auf eigenen websites u.a.) und was als kommerziell und damit kostenpflichtig zu interpretieren ist. In diesen Rahmenbedingungen wird dann das Surfen im Netz künftig so simpel, wie heute das Fahren im Nahverkehrsnetz großer Städte ist. Da gibt es außer gelegentlichen Stichprobenkontrollen vor allem die Einsicht und Eigenverantwortung aller Nutzer, dass jeder selber seinen Obolus entrichtet; sei es als Einzelfahrkarte, als Mengenkarte, als Wochen- oder Monatsabonnement. „Kreativität“ ist die grundlegende ökonomische Ressource für ein florierendes Wirtschaftssystem „Kultur“, von dem alle profitieren. Es muss sich aber für alle Beteiligten wirtschaftlich fair rechnen... eben: „angemessen!“